

Wem gehört der Untergrund ?

Reinhard Zweidler

Fürsprech und Notar, Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern,
reinhard.zweidler@bafu.admin.ch

Die Fragestellung „Wem gehört der Untergrund?“ führt zur Untersuchung, was die Rechtsordnung unter „Untergrund“ versteht und was mit „gehören“ gemeint ist: handelt es sich um Eigentum, könnten auch Nutzungsrechte erfasst sein oder etwa die Planungshoheit? Die Analyse zeigt die Unterschiede der zivilrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Denkansätze. Das geltende Recht liefert keine einheitliche Definition von „Untergrund“. Eine Synthese der vorhandenen rechtlichen Regelungen führt zum Schluss, dass Erd- und Gesteinsschichten, die sich unterhalb des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens befinden, als „Untergrund“ bezeichnet werden können. Für den Umfang des Eigentums am gesamten Untergrund mit Ausnahme der Grundwasserströme ist Art. 667 ZGB massgeblich, der bestimmt, dass sich das Grundeigentum soweit ins Erdreich erstreckt, als für die Ausübung des Grundeigentums ein Interesse besteht. Da in der Praxis ein Vorstossen in immer tiefere Erdschichten möglich wird, könnte man annehmen, dass der Umfang des Eigentums in die Tiefe nach Massgabe der technischen Entwicklung wächst. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr bestimmen die 26 Kantone in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichsten Erlassen, wie mit Eigentums- und Nutzungsrechten am Untergrund verfahren werden soll. Etwa die Hälfte der Kantone kennt ein Bergregal, das zum Teil aber nur fiskalisch genutzt wird; die übrigen Kantone verzichten darauf. Nach der Bundesgerichtspraxis ist die vertikale Abgrenzung des Privateigentums nach unten stets individuell zu bestimmen. Die Eigentumsrechte an den unterirdischen Gewässern sind ebenfalls kantonal unterschiedlich geregelt, meist in den Einführungsgesetzen zum ZGB. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Nutzung von Erdwärme aus Gesteinsschichten und solcher aus Grundwasser anderen rechtlichen Regeln folgt. Auch das Planungsrecht hat die Dimension der Tiefe bis heute kaum erfasst und liefert keine tauglichen Ansätze zur sinnvollen Planung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource „Untergrund“. Wird die Nutzung des Untergrundes weiter intensiviert und soll dies in einem geordneten Rahmen geschehen, müsste mit der Diskussion begonnen werden, welche Revision der Rechtsordnung in diesem Bereich anzustreben ist.